Hinweise für Studierende und Ärzte/-innen

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Prüfungsamt Psychologie

Anforderungen an ärztliche Atteste für Prüfungen an Universitäten

Die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit einer/s Studierenden bei Hochschulprüfungen unterliegt aufgrund der Rechtsprechung anderen Bedingungen als eine Krankmeldung in einem Arbeitnehmerverhältnis: Das heißt vor allem, dass das Prüfungsamt/der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit des/r Studierenden zu entscheiden hat. Die nötige Informationsgrundlage dazu ist vom/von der Studierenden mittels eines ärztlichen Attestes zur Verfügung zu stellen.

Es gelten folgende **Mindestanforderungen** für die Anerkennung von ärztlichen Attesten und den Umgang mit Krankmeldungen:

1. Der/die Studierende hat im Krankheitsfall die Prüfungsunfähigkeit vor dem Zeitpunkt der Prüfung (gegebenenfalls durch Anruf beim/bei der Prüfenden, im Sekretariat oder im Prüfungsamt) selbst oder durch Vertretung anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht vor dem Prüfungsantritt, gilt die entsprechende Prüfung mit 'nicht ausreichend' bewertet. Bei Nichtanzeige ist auch die Einreichung eines Attestes nicht mehr möglich.

2. Ein ärztliches Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit muss in der Regel am auf den Prüfungstermin folgenden Werktag beim Prüfungsamt eingetroffen sein. In Ausnahmen ist nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt eine Verlängerung dieser Frist auf drei Werktage möglich.

3. Der/die Studierende hat sicherzustellen (z.B. durch Abgabe im Prüfungsamt, Versand via Einschreiben etc.), dass das Attest dem Prüfungsamt vorliegt.

4. Der/die Studierende hat sicherzustellen, dass das Attest den Anforderungen genügt, die Nachreichung eines weiteren Attests ist nicht möglich.

5. Erreicht das Attest das Prüfungsamt/den Prüfungsausschuss nicht oder nicht fristgerecht oder genügt das Attest den Anforderungen nicht, gilt die entsprechende Prüfung mit 'nicht ausreichend' bewertet.

6. Im Attest ist die Art, die Schwere und die Dauer der Erkrankung anzugeben.
7. Die Angabe des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit (von ... bis ...) ist erforderlich. Bei offenen Angaben wie 'mindestens zwei Wochen prüfungsunfähig' ist für eine Prüfung nach diesen zwei Wochen ein Folgeattest einzureichen. Das Attest muss sich auf den Prüfungstag beziehen oder diesen eindeutig einschließen. Wenn der Untersuchungstag nicht mit dem Ausstellungstag identisch ist, muss der Untersuchungstag angegeben werden.

8. Das Attest muss vom Arzt/der Ärztin im Original unterschrieben und mit Arztstempel versehen sein. Bei Praxisgemeinschaften muss eindeutig erkennbar sein, wer unterschrieben hat.

9. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ein amtsärztliches Attest zu verlangen, die Studierfähigkeit des/der Studierenden überprüfen zu lassen bzw. diese Frage an das Rektorat/Studentensekretariat weiterzuleiten, die evtl. eine solche Überprüfung vor einer weiteren Rückmeldung/Immatrikulation durchzuführen.

Ergänzende Hinweise:

- Inhalt des ärztlichen Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein (etwa der Hinweis auf bestimmte Schmerzen) und insbesondere die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung für die konkrete Prüfungsleistung. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist zwar zweckmäßig, aber nicht entscheidend. Allerdings kann nach Lage der Dinge schon durch sie offensichtlich gemacht werden, dass die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist (z.B. bei fiebriger Grippe). Der schlichte, nicht weiter begründete Hinweis, dass der Kandidat/die Kandidatin 'prüfungsunfähig' sei, entspricht diesen Anforderungen nicht.

- Völlig unzureichend sind 'Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen'.

Bitte nutzen Sie bei Unklarheiten rechtzeitig die Beratungsmöglichkeiten durch das Prüfungsamt – wir beantworten gerne Ihre Fragen!